

Benutzungssatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt vom 03.04.2003

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Staßfurt. Sie dient der allgemeinen Information, Bildung und Freizeitgestaltung.

Im Rahmen dieser Benutzungssatzung können Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und audiovisuelle Medien (im Folgenden Medien bzw. Medieneinheiten genannt) entliehen werden.

Die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

Für die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung und die gültige Gebührensatzung an. Weiterhin gibt er die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung. Die von der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt erhobenen Daten werden unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA vom 12.3.1992) behandelt.

Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten.

Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Auslagen

Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt unverzüglich mitzuteilen.

Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Formen der Benutzung

Die Benutzung von Medien kann in der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

Die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt unterstützt nach Möglichkeit ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information in der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt oder außer Haus.

Der Benutzer kann sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, und anderen Informationsmitteln informieren. Er kann alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellten Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Er ist berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt

Ausgeliehene Medien kann der Benutzer persönlich vorbestellen.

Der Benutzer kann nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts in der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt Kopien anfertigen lassen.

Die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt bietet auf Nachfrage besondere Rechercheleistungen, bibliographische Zusammenstellungen, Datenbankrecherchen, Internet usw. (Fernleihe).

§ 6 Ausleihe außer Haus

(1) Zur Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis mitzubringen.

(2) Die Ausleihfrist beträgt

bei Büchern	vier Wochen,
bei CD-ROM, CDs, Tonkassetten und Zeitschriften	zwei Wochen und
bei Videokassetten [und DVD-Videos]	vier Öffnungstage.

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt die Ausleihfrist verkürzen.

Die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt kann die Anzahl der zu entleihenden Medien begrenzen.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

Auf Antrag des Benutzers kann die Ausleihfrist gegen Ende der Laufzeit verlängert werden

bei Büchern	einmal um weitere 4 Wochen und
bei CDs u. Tonkassetten	einmal um weitere 2 Wochen.

Bei CD-ROMs, Zeitschriften, Videokassetten und DVD-Videos ist eine Verlängerung ausgeschlossen.

- (3) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung zu zahlen; auch wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat. Die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt kann schriftlich an die Rückgabe der Medien erinnern, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bleibt eine Erinnerung erfolglos, wird der Benutzer erneut angeschrieben. Bei Minderjährigen wird diese Rückgabeaufforderung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Spätestens nach Überschreitung der Leihfrist um zwei Monate behält sich die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Es ergeht ein Vollstreckungsbescheid von der Stadtkasse.

Bis zur Rückgabe fälliger Medien und Erfüllung bereits entstandener Zahlungsverpflichtungen behält sich die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt vor, den Entleiher für die Benutzung der städtischen Bibliothek zu sperren.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informationsbestand für Benutzer jederzeit zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt benutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung und Verlust schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt anzuzeigen.
- (2) Die Vorschriften des Urheberrechtes sind zu beachten.
- (3) Tiere und große, schwere und sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt mitgebracht werden. Vom Benutzer mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) sind während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung einzuschließen.

In den Bibliotheksräumen sollen die Benutzer aufeinander Rücksicht nehmen, die erforderliche Ruhe bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden unterlassen.

Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat das Bibliothekspersonal das Recht, Benutzer aus der Stadt- und Regionalbibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die sich aus dieser Benutzung ergebenden Pflichten von der Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen.

Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 9 Haftung der Benutzer

Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer/ Entleiher bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu erstatten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch bei Weitergabe an Dritte.

Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet bis zum Zeitpunkt der Meldung des Verlustes der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 10 Schadenersatz

Der Benutzer wird bei Verlust oder Beschädigung von Medien zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Ist dies nicht möglich, wird er zur Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder des festgestellten Wertes herangezogen. Zusätzlich wird zur Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

Bei geringfügigen Beschädigungen, die ein Weiterverwenden der Medieneinheiten für die Ausleihe zulassen, wird anteiliger Schadenersatz in Abhängigkeit von Schadensumfang und Wert bzw. Wertminderung erhoben.

§ 11 Gebühren

Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten